



THÜR. LANDTAG POST
20.06.2019 09:34

1401312019

Vorsitzende des Stiftungsrates

Thüringer Landtag

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
Löberwallgraben 8
99096 Erfurt

Telefon: (03 61) 6 57 36 62
(03 61) 6 57 34 25 0
Telefax: (03 61) 6 57 36 60
E-Mail:

Erfurt, 19. Juni 2019

Schriftliche Stellungnahme der Thüringer Ehrenamtsstiftung

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr

die Thüringer Ehrenamtsstiftung informiert über die Definition bürgerschaftlichen Engagements sowie die gesetzlichen Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Definition Bürgerschaftliches Engagement

Zunächst verweisen wir auf die Definition des Bürgerschaftlichen Engagements (Quelle: Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“): *„Bürgerschaftliches Engagement ist freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, gemeinwohlorientiert, öffentlich und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt.“* (ANLAGE)

Hier explizit: Bürgerengagement ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet. Es wird also nicht, wie Erwerbsarbeit, zeit- oder leistungsäquivalent bezahlt und findet von daher auch nicht vorrangig aufgrund der Bezahlung statt. Neben völliger Nichtbezahlung sind aber

Aufwandsentschädigungen oder Geringbezahlung, wie beim freiwilligen sozialen Jahr oder dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), möglich.

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Anerkennung ehrenamtlichen Engagements. Sie gilt als „Vergütung“ für Aufwendungen im Ehrenamt. Meist ist sie pauschal und kann in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale geleistet werden.

Pauschalierte Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Engagierte

Unterschieden wird zwischen zwei Formen von Aufwandsentschädigungen.

Der Übungsleiterfreibetrag richtet sich in erster Linie an Personen, die in Ausbildung, Erziehung und Pflege tätig sind. Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit sind bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

Für alle anderen Tätigkeiten wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 die sogenannte Ehrenamtszuschale eingeführt. Diese Zuschale wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 auf 720 Euro angehoben.

Gem. § 3 Nr. 26 a EStG gibt es einen Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt (Stand 2017). Es handelt sich hierbei um eine Zuschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Alle Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen unter diesen Tatbestand fallen.

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale 2019 - Bundesrat fordert Anhebung

Folgt der Gesetzgeber dem Willen des Bundesrates, wird ab dem kommenden Jahr der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich erhöht. Die Ehrenamtszuschale soll von 720 auf 840 Euro steigen.

Vorab- und Zwischeninformation zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands Frank Krätzschar ist derzeit erkrankt. Über die mögliche Teilnahme an der Anhörung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

Definition Bürgerschaftliches Engagement

Dem Bürgerschaftlichen Engagement werden nach dem Verständnis der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages folgende Attribute zugeordnet:^[2]

1. Bürgerschaftliches Engagement ist **freiwillig**. Die bürgerschaftliche Qualität des Engagements wird durch Selbstorganisation und Selbstbestimmtheit des freiwillig ausgeübten Engagements bestimmt. Die Freiwilligkeit entspricht dem Wandel des bürgerschaftlichen Engagements hin zu kurzfristigerem, motivational weniger gebundenem Engagement, schränkt aber auch Berechenbarkeit und Verbindlichkeit und damit teilweise den Nutzen ein. Diskutiert wird die Freiwilligkeit außerdem bezüglich verschiedener Modelle des unfreiwilligen Engagements, wie beispielsweise der *Bürgerarbeit*.
2. Bürgerengagement ist **nicht auf materiellen Gewinn gerichtet**. Es wird also nicht, wie Erwerbsarbeit, zeit- oder leistungsäquivalent bezahlt und findet von daher auch nicht vorrangig aufgrund der Bezahlung statt. Neben völliger Nichtbezahlung sind aber Aufwandsentschädigungen oder Geringbezahlung, wie beim freiwilligen sozialen Jahr oder dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), möglich.
3. Mindestens ein Effekt des bürgerschaftlichen Engagements muss ein positiver Effekt für Dritte sein, es muss also **Gemeinwohlbezug** haben. Das bedeutet aber nicht, dass altruistische Motive im Vordergrund stehen müssen, ebenso kann die Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement einen Selbstbezug haben, wie Selbstverwirklichungsmotive oder Formen der oben beschriebenen Selbsthilfe.
4. Bürgerengagement ist **öffentlich**, bzw. findet im öffentlichen Raum statt, da Öffentlichkeit einerseits wichtig für die Interessenvertretung der Engagierten, die Schaffung einer Anerkennungskultur und die Bereitstellung von Information für die Tätigkeit der Engagierten ist. Andererseits gewährleistet sie Transparenz, Dialog, Teilhabe und Verantwortung in den Organisationsformen des Engagements.
5. In der Regel wird bürgerschaftliches Engagement **gemeinschaftlich**, bzw. kooperativ ausgeübt. Es umfasst dabei aber nicht nur das Engagement im Sinne des traditionellen Ehrenamtes, welches vor allem stark formalisiertes, langfristiges Engagement bezeichnet und am Häufigsten im Sportverein vorkommt. Öffentliche Kritik und Widerspruch, sowie weitere neue Formen der Selbstorganisation zählen ebenfalls zum bürgerschaftlichen Engagement, denn „Dabeisein und Dagegensein gehören gleichermaßen zum Bürgerengagement in einem demokratischen Gemeinwesen und machen dessen Produktivität und Innovationskraft aus“.^[3]

Bürgerschaftliches Engagement ist somit immer die Investition von zeitlichen, materiellen und/oder finanziellen Ressourcen, die der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dienen, am Gemeinwohl orientiert sind sowie zu einer Verbesserung von gesellschaftlichen Problemlagen beitragen können.^[4]

Quelle: Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“